



10.000-Häuser-Programm Bayern - EnergieBonusBayern Programmteil EnergieSystemHaus

Merkblatt A – Allgemeines

Dieses Merkblatt ist als Ergänzung zu den Merkblättern der KfW zu behandeln. Bezüglich der Begrifflichkeiten, die das Förderobjekt betreffen, gelten die identischen Definitionen der KfW-Förderprogramme zum KfW-Effizienzhaus und des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zum Marktanzreizprogramm.

Hintergrund

Über ein Drittel der Energie in Deutschland wird im Gebäudebereich verbraucht. Der überwiegende Teil der Bestandsgebäude gilt heutzutage unter Energiegesichtspunkten als ineffizient und modernisierungsbedürftig. Auch im Neubaubereich zeichnen sich noch höhere energetische Anforderungen für die Zukunft ab.

Gleichzeitig macht der Umbau unserer Energieversorgung eine stärkere Integration der volatilen erneuerbaren Energien in das Energiesystem unabdingbar. Wohngebäude können diese Integration unterstützen, indem sie als „kleines“ Energiesystem (Energieerzeuger, -verbraucher und -speicher) mit der bestehenden Energieinfrastruktur zusammenwirken. Durch die Flexibilisierung ihres Energiebezugs und ggf. auch ihrer Energieabgabe, können sie das künftige Energiesystem, insbesondere die Stromversorgung, unterstützen.

Förderziele

Das 10.000-Häuser-Programm will mit dem EnergieBonusBayern innovative Bauherren dabei unterstützen, bei Neubau und Gebäudesanierung die energetischen Anforderungen an Gebäude der Zukunft zu berücksichtigen. Die Hausbewohner profitieren dabei von höchster Behaglichkeit, kombiniert mit der weitgehenden Unabhängigkeit von künftigen Energiepreissteigerungen und -schwankungen. Zentrales Ziel der Förderung ist aber auch, dass die Häuser die Energiewende und das Energiesystem der Zukunft unterstützen.

Förderziele sind im Einzelnen:

- Verstärkte Motivation für Bauherren, mit ihrem Bauvorhaben die Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes zu unterstützen
- Erhöhung der Sanierungsquote und des Anteils innovativer Gebäude im Neubaubereich
- Verstärkte Verbreitung innovativer Techniken im Gebäudebereich
- Unterstützung der Verbreitung von Komponenten des künftigen intelligenten Stromnetzes (Smart Meter, Steuereinheiten)
- Impulse für die regionale und lokale Wirtschaft
- Erhöhung der Fachkompetenz bei den Baubeteiligten
- Vorbereitung auf künftige rechtliche Anforderungen an Energiestandards von Gebäuden
- Erhöhung des Selbstversorgungsgrades der Gebäude, v. a. durch Minimierung des Heizwärmebedarfs
- Erhöhung der Nachfrage aus Bayern nach KfW- und BAFA-Fördermitteln aufgrund der ergänzenden Wirkung des bayerischen Programms
- Minimierung des bürokratischen Aufwandes durch weitgehende Nutzung bereits aus dem KfW-Antrag oder aus dem Nachweis nach EnEV bzw. PHPP vorliegender Daten



Zahl der möglichen Förderfälle

Die Zahl der möglichen Förderfälle ist ab dem Jahr 2018 abhängig von den verfügbaren Haushaltsmitteln auf **3.700** begrenzt. Im Jahr 2019 stehen die restlichen Anträge aus dem Jahr 2018 bis zum Ablauf des Tages der Bekanntmachung des Doppelhaushalts 2019/2020 zur Verfügung. Es entscheidet die Reihenfolge der Antragstellung.

Förderkonzept

Zur Erreichung der politischen Energie- und Klimaschutzziele besteht der integrierte Ansatz des Programms darin, den Energiebedarf der Gebäude durch Effizienzmaßnahmen weitestgehend zu verringern und den Restbedarf an Energie möglichst verträglich für die Umwelt und unterstützend für das Energiesystem zu decken.

Unter **Energiesystem** ist hier die durch die Energiewende künftig erforderliche Infrastruktur aus Strom-, Gas- und Wärmenetzen sowie den zugehörigen Erzeugungs- und Speichereinrichtungen zu verstehen.

Fördervoraussetzung für den Programmteil EnergieSystemHaus ist die gleichzeitige Förderung des Bauvorhabens als KfW-Effizienzhaus oder der Nachweis der Förderfähigkeit als KfW-Effizienzhaus. Dabei müssen folgende KfW-Standards erreicht werden:

- **Bei Gebäudesanierung mindestens KfW-Effizienzhaus 115.**
- **Bei Neubau mindestens KfW-Effizienzhaus 55.**

Die deutlich strengeren Anforderungen bei Neubauten rühren daher, dass ambitionierte Energiestandards im Neubau deutlich einfacher und wirtschaftlicher erreichbar sind und dass mit dem Programm vor allem die energetische Sanierung gefördert werden soll.

Der Effizienzhausstandard der KfW hat als Kenngröße den Primärenergiestandard, der v. a. die CO₂-Effizienz eines Gebäudes beschreibt. Der Primärenergiebedarf ergibt sich im Wesentlichen aus dem Endenergiebedarf des Gebäudes und dem Primärenergiefaktor des zur Wärmeerzeugung verwendeten Energieträgers. Für die Eignung eines Gebäudes als Energiespeicher, die Erhöhung des Selbstversorgungsgrades sowie die Systemdienlichkeit eines Hauses ist aber nicht der Primärenergiebedarf, sondern der tatsächliche Energiebedarf maßgeblich. Dieser beschreibt die Energieeffizienz des Gebäudes und wird am besten durch den Heizwärmebedarf Q_h ausgedrückt. Für dieses Förderprogramm dient der spezifische Heizwärmebedarf q_h als Kenngröße für das Energieeffizienz-Niveau.

EnergieBonusBayern / Was wird gefördert?

Der Förderbetrag des **EnergieBonusBayern** im Programmteil EnergieSystemHaus setzt sich zusammen aus einem

1. **TechnikBonus** für ein innovatives Heiz-/Speicher-System, das das Energiesystem besonders unterstützt und ggf.
2. einem optionalen **EnergieeffizienzBonus** für besondere Energieeffizienz, durch die die Wirkung des Heiz-/Speicher-Systems verstärkt und vervielfacht wird und die teilweise sogar die technische Voraussetzung für das Funktionieren innovativer Technik ist.



TechnikBonus – innovative Heiz-/Speicher-Systeme

Die Installation eines Heiz-/Speicher-Systems ist neben der Effizienz-Mindestanforderung (KfW-Effizienzhaus) der zweite verpflichtende Bestandteil der Förderung. Die Förderwürdigkeit ergibt sich daraus, dass der Bauherr mit diesem System nicht nur sich selbst, sondern dem Energiesystem einen besonderen Dienst erweist. Der Antragsteller kann bei den Heiz-/Speicher-Systemen aus einer von fünf Varianten mit jeweils einigen Untervarianten wählen:

T1. Wärmepumpensystem (Speicher, Energiemanagementsystem)

T2. Kraft-Wärme-Kopplung (Speicher, Energiemanagementsystem)

T3. Netzdienliche Photovoltaik mit Kappung von Erzeugungsspitzen (Energiemanagementsystem)

T4. Solarwärmespeicherung

T5. Holzheizung mit Brennwerttechnik oder Partikelabscheider

Pro Wohngebäude ist ein Heiz-/Speicher-System förderfähig. Eine ausführliche Beschreibung der Anforderungen an diese Heiz-/Speicher-Systeme findet sich in den **Merkblättern T1 bis T5** zu diesem Programm.

Beschreibungen von möglichen förderfähigen Speichern:

Thermischer Speicher ist der allgemeine Ausdruck für Wärme- und Kältespeicher aller Art. Im Rahmen des 10.000-Häuser-Programms sind damit Wärmespeicher aller Art gemeint, die das benötigte Temperaturniveau für Heizung und/oder Brauchwarmwasser bereitstellen. Hierzu zählen z. B. Heizwasser-Pufferspeicher, Brauchwarmwasserspeicher, Kombispeicher, Latentwärmespeicher.

Heizwasser-Pufferspeicher sind Wassertanks zur Speicherung von Heizungswasser in Heizungsanlagen und beinhalten nur Heizungswasser. Sie speichern die momentan nicht benötigte überschüssige Energie vom Wärmeerzeuger zwischen und geben diese bei Bedarf an das Verteilsystem der Heizungsanlage wieder ab. Idealerweise werden Heizwasser-Pufferspeicher mit einer ausgeprägten Temperaturschichtung betrieben. Entweder installiert man einen Pufferspeicher und einen separaten Brauchwarmwasserspeicher oder nur einen Pufferspeicher und stellt dann das Trinkwarmwasser durch die Kombination mit einer Frischwasserstation bereit.

Brauchwarmwasserspeicher enthalten warmes Trinkwasser für z. B. Badezimmer und Küche. Brauchwarmwasserspeicher sollten aus hygienischer Sicht (Legionellen) nur so groß wie nötig gebaut werden. Man setzt diese Speicher dann ein, wenn hohe Temperaturniveaus zur Verfügung stehen, die den Speicher auf mindestens 60 °C aufheizen können.

Kombispeicher puffern das Wasser für die Heizung und erwärmen zugleich das Brauchwarmwasser. Man unterscheidet Tank-in-Tank-Kombispeicher, in denen ein kleiner Brauchwarmwasserspeicher in einem Heizwasser-Pufferspeicher integriert ist, und Kombispeicher mit integriertem Edelstahlwellrohr- oder Kupferrippenrohr-Wärmeübertrager.

Thermische Speicher – Nebenanforderung Qualität der Dämmung

Die Qualität der Wärmedämmung von thermischen Speichern kann über den Warmhalteverlust S , den Wärmeverlust des Speichers bei genormten Randbedingungen angibt, ausgedrückt werden. Eine ausreichend hohe Qualität der Wärmedämmung liegt dann vor:

- **wenn der Warmhalteverlust (S in Watt) in Abhängigkeit des effektiven Volumens (V in Litern) folgenden Grenzwert nicht überschreitet: $S < 8,5 + 4,25 \cdot V^{0,4}$.** Das effektive Volumen in Litern ist dasjenige, das zur Wärmespeicherung beiträgt, wenn der Speicher in der üblichen Weise betrieben wird. Der



Warmhalteverlust ist über die Verfahren nach DIN EN 12977-3, DIN EN 12897 oder DIN EN 15332 zu bestimmen. Eine Orientierung, welche Speicher diese Anforderungen erfüllen, bietet die [Marktübersicht zu förderfähigen Wärmespeichern](https://www.carmen-ev.de/infothek/foerderung/10-000-haeuser-programm/1900-marktuebersicht-foerderfaehiger-waermespeicher) (<https://www.carmen-ev.de/infothek/foerderung/10-000-haeuser-programm/1900-marktuebersicht-foerderfaehiger-waermespeicher>). Ist der gewünschte Speicher in der Marktübersicht nicht gelistet, muss der Warmhalteverlust über ein im Rahmen der genannten Normen zulässiges Messprotokoll nachgewiesen werden.

- Bietet der Hersteller des Wärmespeichers keinen vorgedämmten Speicher an oder entspricht die zum Speicher zugehörige Dämmhülle nicht den genannten Anforderungen, kann der Wärmespeicher auch in Eigenregie hochwertig gedämmt werden. Insbesondere runde und ovale Speicher können z. B. mit alukaschierten Lamellenmatten ummantelt werden. **Bei dieser Individualdämmung muss der U-Wert der Wärmedämmung über den Deckel und die Mantelfläche des Behälters $\leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ sein.** Sofern keine gleichmäßig starke Dämmschicht vorhanden ist, muss diese Anforderung für Deckel und Mantel jeweils an der Stelle mit der geringsten Dämmstärke nachgewiesen werden. Die Dämmung von Anschlüssen und Blindstopfen am Wärmespeicher ist so auszuführen, dass eine durchgehende Dämmschicht entsteht. **Zwischen dem Boden des Behälters und dem tragenden Untergrund muss zusätzlich eine Dämmschicht mit mindestens 5 cm und einer Wärmeleitfähigkeit von $\leq 0,038 \text{ W}/(\text{mK})$ nachgewiesen werden.** Der Nachweis über eine ausreichende Dämmung ist in diesem Fall von einem sachverständigen Energieberater (Sachverständiger) aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes über das vereinfachte Berechnungsverfahren nach DIN EN ISO 6946, wie es im Rahmen der EnEV angewendet wird, zu erbringen. **Dieser vereinfachte Nachweis ist alternativ auch für werkseitig gedämmte Speicher mit einem nutzbaren Volumen über 500 Liter zulässig.**

Für Armaturen und Leitungen sind die Anforderungen gemäß EnEV (Anlage 5) einzuhalten.

Die Anforderungen an die Individualdämmung können z. B. mit einer Mineralwolldämmung mit einer Wärmeleitfähigkeit von $0,035 \text{ W}/(\text{mK})$ und einer Dämmstärke von ca. 18 cm an Deckel und Mantel und 5 cm am Boden erreicht werden. Im Internet sind U-Wert-Rechner verfügbar (z. B. www.u-wert.net/berechnung/u-wert-rechner), die als Hilfestellung für die grobe Abschätzung einer geeigneten Dämmstärke dienen können.

Systemdienlichkeit / Energiemanagement

Eine vollständige Systemdienlichkeit der Gebäude setzt voraus, dass diese auch mit den Energienetzen, vor allem dem Stromnetz, kommunizieren können. Diese Technik der intelligenten Stromnetze („Smart Grid“) besteht aus einer Messeinheit („Smart Meter“) und einer Steuereinheit, die den Energieaustausch in Abhängigkeit vom Netzzustand organisiert. Dies kann z. B. Stromabnahme bei „Überschuss“ im Netz bedeuten oder Stromeinspeisung bei Strombedarf im Netz. Diese Anforderung kann sowohl im lokalen Stromnetz als auch im Übertragungsnetz vorhanden sein.

Die erforderlichen technischen Anlagen sind derzeit noch keine Standardanwendungen. Erste Verteilnetzbetreiber beginnen voraussichtlich 2017 oder 2018 damit, die Geräte den Stromkunden zur Verfügung zu stellen.

Das 10.000-Häuser-Programm will diese Entwicklung aktiv unterstützen. Bei Förderfällen, in denen ein Energiemanagementsystem vorausgesetzt wird, muss der Bauherr sein Gebäude an das Energiesystem anschließen, sobald der Stromversorger die entsprechenden Geräte bereitstellt. Der Bauherr erhält daher bereits vorher den vollen Förderbetrag, wenn er sich zum genannten Anschluss verpflichtet. Voraussetzung ist aber, dass der Bauherr dabei alle Vorkehrungen im Haus trifft (s. nachstehende Definitionen), die dann den Anschluss ermöglichen.

Die **Anforderungen an das geforderte Energiemanagementsystem** sind erfüllt, wenn **eine der beiden folgenden Varianten** vollständig umgesetzt ist (Basis ist der derzeitige Stand der Entwicklung):



Variante 1: Steuerung über potenzialfreie Kontakte

Das Gerät benötigt mindestens zwei Eingänge für potenzialfreie Kontakte für die Funktionen:

- Abschaltung (Realisierung von Sperrzeiten wie heute schon üblich)
- Forciertes Einschalten, d.h. das Gerät wird durch einen Steuerbefehl von außen eingeschaltet, solange der Betrieb technisch möglich ist (beim Beispiel Wärmepumpe: solange Wärmebedarf besteht oder freie Kapazität im Speicher vorhanden ist).
- Eventuell weitere Eingänge zum Einstellen der Leistung in Stufen; dies wird bereits bei Wechselrichtern von PV-Anlagen realisiert.

Diese Eingänge werden mit den potenzialfreien Kontakten der Steuerbox im intelligenten Messsystem verbunden und erlauben es jedem berechtigten Marktpartner, insbesondere dem Netzbetreiber, nach Netz- oder Marktbedürfnissen auf die Anlagen zuzugreifen.

Variante 2: Steuerung über CLS-Schnittstelle

Für komplexere Steuerungsaufgaben verfügt das intelligente Messsystem über eine CLS-Schnittstelle, die technisch einer gängigen LAN-Schnittstelle entspricht und über ein Kabel mit einer Schnittstelle des angeschlossenen Gerätes verbunden werden kann. Damit kann direkt steuernd eingegriffen werden oder es können dynamische Informationen über aktuelle und künftige Tarife an das Gerät weitergereicht werden, die dann für einen kostenoptimalen Betrieb herangezogen werden können.

Die Protokolle für diese Kommunikation sind derzeit noch in Entwicklung. Daher müssen die Anforderungen offen formuliert werden:

- Vorhandensein einer Schnittstelle, über die die Verbindung zur CLS-Schnittstelle des intelligenten Messsystems hergestellt werden kann.
- Vorhandensein der Möglichkeit, das Gerät per Firmware-Update in einen Zustand zu versetzen, der auf Basis der noch zu definierenden Protokolle einen Datenaustausch mit dem intelligenten Messsystem ermöglicht. Damit sollen Fernsteuerfunktionen und/oder die Bereitstellung von Daten für einen optimierten Betrieb des Gerätes, z. B. über dynamische Stromtarife, ermöglicht werden.

Zur Systemdienlichkeit im weitesten Sinn zählt in diesem Förderprogramm auch die Installation eines Partikelfilters für Biomasseheizanlagen, der die umweltverträgliche Nutzung gespeicherter erneuerbarer Energien auch in Ballungsräumen unterstützt.



Vorhandene und geplante Fernwärmegebiete

In Gebieten mit geplanter oder bereits vorhandener Fernwärmeerschließung ist die Installation von Wärmeerzeugungsanlagen zur Raumbeheizung und/oder Brauchwawassererwärmung im Rahmen des Programmteils EnergieSystemHauses nicht förderfähig. Insbesondere in Wohngebieten mit Ein- und Zweifamilienhäusern ist die Wärmebedarfsdichte verhältnismäßig gering. Um ein vorhandenes oder geplantes Fernwärmenetz effizient zu betreiben, ist in solchen Gebieten eine möglichst hohe Anschlussquote notwendig. Im Rahmen des EnergieSystemHauses sollen regenerative Fernwärmeversorgungen deshalb nicht negativ beeinflusst werden, indem die Anschlussquote an ein Fernwärmenetz durch den Einbau anderer Technologien reduziert wird.

Ein vorhandenes bzw. geplantes Fernwärmegebiet liegt dann vor, wenn die (geplante) Wärmetrasse unmittelbar in den an das Grundstück angrenzenden Straßen liegt. Für geplante Erschließungen gilt eine maximale Frist von 3 Jahren zum Zeitpunkt der Antragsstellung, in denen die Erschließung abgeschlossen sein muss. Weiter in der Zukunft liegende Vorhaben sind kein Ausschlusskriterium für eine Förderung im EnergieSystemHaus.

EnergieeffizienzBonus

Optional kann der Antragsteller ergänzend zum TechnikBonus den **EnergieeffizienzBonus** in Anspruch nehmen, wenn sein Gebäude über die Effizienzanforderungen der KfW (Primärenergiebedarf) hinaus einen besonders niedrigen spezifischen Heizwärmebedarf anstrebt und damit die Wirkung des Heiz-/Speicher-Systems effektiv verstärkt.

Einzelheiten finden sich im **Merkblatt E – EnergieeffizienzBonus**.

Antragsberechtigte

Anträge können von natürlichen Personen gestellt werden, die Eigentümer des betreffenden Ein- oder Zweifamilienhauses sind und dieses als Erstwohnsitz bewohnen (werden).

Einbindung eines Sachverständigen

Für die Antragstellung ist ein sachverständiger Energieberater (Sachverständiger) für Förderprogramme der KfW aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter **www.energie-effizienz-experten.de** einzubinden. Typischerweise handelt es sich hier um den Sachverständigen, der auch die Grundlagen für den KfW-Antrag erstellt. Der Sachverständige führt die für den Förderantrag erforderlichen Berechnungen durch und bestätigt mit seiner Unterschrift die Erfüllung der Mindestanforderungen dieses Programms.

Der Sachverständige bestätigt mit seiner Unterschrift auch die Richtigkeit des Verwendungsnachweises, der zur Auszahlung des Zuschusses erforderlich ist.

Die Anforderungen an den Sachverständigen entsprechen den in den KfW-Merkblättern beschriebenen Anforderungen.

Förderung von Planung und Baubegleitung

Für die energetische Fachplanung und Begleitung des Vorhabens (Sanierung und Neubau) durch den Sachverständigen kann ein Zuschuss direkt bei der KfW beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie im KfW-Merkblatt "Energieeffizient Bauen und Sanieren - Baubegleitung" (Programmnummer 431).



Mögliche Kombination mit anderen Förderprogrammen

Das Förderprogramm kann grundsätzlich mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden.

Das Förderprogramm darf allerdings keine anderen Fördermittel ersetzen. Der Zuschuss für den **EnergieeffizienzBonus** ist auf maximal 10 % der förderfähigen Kosten der KfW (nur bei Altbausanierung relevant) begrenzt. Beim **TechnikBonus** sind die Förderbeträge dieses Programms bereits auf die Bestimmungen des BAFA abgestimmt, so dass keine Förderkürzungen zu erwarten sind.

Antragsverfahren

Informations- und Antragsplattform

Unter der Adresse www.EnergieBonus.Bayern ist eine Online-Plattform eingerichtet, die Interessenten, Antragstellern und Sachverständigen alle notwendigen Informationen und Antragsunterlagen zum 10.000-Häuser-Programm bietet. Die Seite ist eingebettet und verknüpft mit dem Energie-Atlas Bayern.

Als **Informationsplattform** bietet die Seite

- Bauherren und sonstigen Interessenten Grundinformationen zu den Förderinhalten
- Eine Grobeinschätzung, ob eine Förderung über das Programm in Frage kommt.
- Informationen zu den Hintergründen und Zielen des Programms
- Antworten auf „häufig gestellte Fragen“
- Im weiteren Verlauf eine Übersichtskarte von Bayern, in der die Inanspruchnahme des Förderprogramms in den Regierungsbezirken dargestellt wird
- Fachinformationen des Energie-Atlas Bayern, wie die Förderbedingungen des Programms möglichst kostengünstig und nachhaltig erreicht werden können
- Praxisbeispiele aus verschiedenen Regionen

Als **Antragsplattform** bietet die Seite (v. a. auch für den Sachverständigen):

- Eingabeformulare für die Basisdaten des Antrags
- Eingabemasken für die Bestätigung der einzelnen Fördervoraussetzungen
- Für bestimmte Fördertatbestände ggf. Rechenanleitungen für die erforderlichen Kenngrößen
- Berechnungsergebnis zu Förderfähigkeit und Zuschusshöhe
- Hintergrundinformationen zu den Fördertatbeständen

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über die Online-Plattform www.EnergieBonus.Bayern. Dort kann nach der Eingabe aller erforderlichen Daten ein elektronischer Förderantrag gestellt werden. Nach dem Abschicken des Förderantrags erhält der Antragsteller eine E-Mail mit einem Bestätigungs-Link. Nach dem Bestätigen des Links folgt automatisch eine zweite E-Mail mit dem vorausgefüllten Förderantrag (PDF) und weiteren relevanten Informationen und Dokumenten für die Förderung. Der vollständige Förderantrag muss im Anschluss fristgerecht und in Papierform bei der zuständigen Bewilligungsstelle eingereicht werden.

Der elektronische Förderantrag gilt bei der Bewilligungsstelle als eingegangen, wenn der Antragsteller den Bestätigungs-Link aus der ersten E-Mail betätigt und die zweite E-Mail mit den Unterlagen erhalten hat.



KfW-Antragsunterlagen und „Förderzusage der KfW“

Gemeinsam mit dem Förderantrag müssen die KfW-Antragsunterlagen sowie eine Förderzusage der KfW (jeweils in Kopie) fristgerecht bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Als „KfW-Antragsunterlagen“ zählt die Online-Bestätigung zum KfW-Antrag.

Die KfW-Förderzusage kann folgendermaßen belegt werden (abhängig von der Wahl des KfW-Programms):

- KfW-Programm 430: Nach Bewilligung der KfW-Förderung erhalten Sie eine schriftliche Zuschusszusage der KfW. Eine Kopie dieses Schreibens dient als Nachweis der KfW-Förderzusage.
- KfW-Programm 151 oder 153: Auf unserer Homepage www.EnergieBonus.Bayern können Sie ein Formular herunterladen, mit dem die kreditgebende Hausbank die KfW-Förderzusage bestätigen, nachdem die KfW den Kredit bewilligt hat. Eine Kopie des von der Hausbank unterzeichneten Formulars dient als Nachweis der KfW-Förderzusage.

Wird keine Förderung durch die KfW in Anspruch genommen, ist eine vom Sachverständigen (Energieberater) über die entsprechende KfW-Plattform erstellte Bestätigung der Förderfähigkeit als KfW-Effizienzhaus einzureichen.

Maßnahmebeginn

Mit der Bestätigung des Eingangs des elektronischen Förderantrags durch die Bewilligungsstelle wird die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt. Der Maßnahmebeginn ist definiert mit der Erteilung des ersten Auftrages für Bauleistungen (d.h. die einseitige bindende Abgabe einer Willenserklärung zum Vertragsschluss). Aufträge für Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn.

Vor-Ort-Kontrollen

Die ordnungsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahmen kann durch Experten der Bewilligungsstelle, des Fördergebers oder durch beauftragte Dritte kontrolliert werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Förderkonditionen behält sich die Bewilligungsstelle vor, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.

Auszahlung des Zuschusses

Ist die Investitionsmaßnahme abgeschlossen, belegt der Antragsteller die programmgemäße Durchführung des Vorhabens durch die Vorlage des einfachen Verwendungsnachweises. Zuwendungen werden erst nach der Prüfung des Nachweises von der Bewilligungsstelle ausgezahlt.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuwendungsempfängers

Alle für den Verwendungsnachweis relevanten Unterlagen sind bis zu 10 Jahre nach der Zuschusszusage aufzubewahren und der Bewilligungsstelle auf Nachfrage vorzulegen.

Wohneinheit (Begriff)

Als Wohneinheit gilt eine abgeschlossene Wohnung (eigener Zugang, Kochgelegenheit, fließend Wasser und Toilette), die zur dauerhaften Wohnnutzung geeignet und dazu bestimmt ist. Diese Definition entspricht der den KfW-Programmen zugrundeliegenden Definition.

A

Merkblatt

Programmteil EnergieSystemHaus
Allgemeines



Info-Hotline

Ergänzend zur Informations- und Antragsplattform wurde eine telefonische Info-Hotline eingerichtet, die Bürgern ergänzende Informationen zum Förderprogramm erteilen kann:

BAYERN | DIREKT: direkt@bayern.de oder 089 12 22 215.